



**Bekanntmachung**  
über die  
**Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung**

**Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes**

(Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens vom 20. Dezember 2007, BGBl I S. 3176)

---

Die Ergebnisse der Nachschätzung in der Gemarkung  
Flurbereinigung Nortmoor tlw.

werden in der Zeit vom 20.03.2024 bis 19.04.2024 in den Diensträumen des Finanzamts  
Leer (Ostfriesland)  
während der Dienststunden  
Dienstag-Freitag 08:00-12:00 Uhr, Donnerstag 08:00-17:00 Uhr  
offen gelegt.

Der amtliche landwirtschaftliche Sachverständige ist an folgenden Tagen zur Auskunftserteilung im  
Finanzamt anwesend:

**Nur nach telefonischer Anmeldung 0491/9870623, oder 0491/9870363**

Offen gelegt werden die Ergebnisse der Nachschätzung, die in den Nachschätzungsurkarten und in den  
Schätzungsbüchern niedergelegt sind. Gegenstand der Offenlegung sind die in diesen Unterlagen  
nachgewiesenen Nutzungsarten gemäß § 2 des Bodenschätzungsgesetzes (BodSchätzG), die Beschrei-  
bung des Bodens nach Klassen (§ 5 BodSchätzG), die Wertzahlen (§ 4 BodSchätzG) und die Abgren-  
zungen der bodengeschätzten Flächen nach Klassenflächen, Klassenabschnitten und Sonderflächen (§  
5 BodSchätzG). Die offen gelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nut-  
zungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekannt gegeben.

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung ist für die Eigentümer der betreffenden Grundstücke als  
Rechtsbehelf der Einspruch nach den Vorschriften der Abgabenordnung gegeben. Der Einspruch kann  
bis zum Ablauf des 21.05.2024 beim Finanzamt Finanzamt Leer (Ostfriesland) schriftlich eingereicht  
oder zur Niederschrift erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offen gelegten Ergebnisse der Nachschätzung unan-  
fechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Leer, 16. Februar 2024

Der Vorsteher des Finanzamts

**Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte  
nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie  
bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie  
unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.